

Dresdner Konzept zur trägerübergreifenden Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

Präambel

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen hat zum Ziel, das körperliche, geistige und emotionale Wohl von Kindern zu befördern, sie in ihrer aktuellen und zukünftigen Entwicklung zu fördern sowie deren Familien bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungs- und Bildungsverantwortung zu begleiten und zu unterstützen. Kinder wachsen heute in einer komplexen gesellschaftlichen Umwelt auf. Ihre Erziehung und Bildung stellt hohe Anforderungen an die damit befassten Personen – Familien und Fachkräften in Tageseinrichtungen gleichermaßen.

Um den aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag resultierenden Aufgaben und Anforderungen in angemessener Art und Weise Rechnung tragen zu können, sorgen die Träger von Kindertageseinrichtungen für die dafür erforderlichen institutionellen und fachlichen Voraussetzungen. Dazu zählen insbesondere die Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen eine Orientierung an den pädagogischen Grundsätzen des Sächsischen Bildungsplans sowie die Berücksichtigung aktueller fachlicher Entwicklungen.

Die Träger sichern die Gewährleistung und Weiterentwicklung der Qualität in ihren Einrichtungen mittels geeigneter Maßnahmen. Qualitätssicherung wie Qualitätsentwicklung gehen von den fachlichen und konzeptionellen Leitorientierungen der Träger aus und sind in der Konzeption festgeschrieben. Qualitätsentwicklung wird dabei als ein Prozess kontinuierlicher Überprüfung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie ihrer Voraussetzungen und Rahmenbedingungen verstanden. Maßnahmen und Ziele der Qualitätsentwicklung sowie ihre Evaluation erfolgen unter Berücksichtigung der strukturellen und personellen Spezifika der Träger.

Dimensionen und Kriterien der Trägerqualität

Qualitätskriterien des Öffentlichen Trägers

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger schafft Rahmenbedingungen für eine frühzeitige Beteiligung in allen planungsrelevanten und strukturellen Fragen.
2. Der öffentliche Jugendhilfeträger sorgt für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und unterstützt die Träger in ihrer Leistungserbringung, bietet kompetente und ausreichende Beratung an.
3. Der öffentliche Jugendhilfeträger schafft transparente Verfahren im Rahmen der Strukturierung einer pluralen Trägerlandschaft.
4. Der öffentliche Jugendhilfeträger initiiert und schafft Arbeitsforen für den fachlichen Austausch; die Berichterstattung zu aktuellen bundesweiten Projektergebnissen und schafft ein Podium für die Bündelung vorhandener Projektergebnisse im Kita-Bereich Politik.
5. Der öffentliche Jugendhilfeträger initiiert ein Verfahren zur regelmäßigen Verständigung über die Gewährleistung und Weiterentwicklung von Qualität im Bereich Kindertagesbetreuung auf Trägerebene („Qualitätsdialog“) und gewährleistet die Ausgestaltung dieses Verfahrens nach dialogischen Grundsätzen. Er ist verantwortlich für die Evaluation und Weiterentwicklung des Verfahrens.

Qualitätskriterien für Träger von Kindertageseinrichtungen

I. Organisations- und Dienstleistungsentwicklung

1. Der Träger verfügt über ein Leitbild seiner Arbeit. Der Träger bildet Grundsätze und Leitziele zur Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit transparent ab.
2. Der Träger stellt die Verantwortungsbereiche und Entscheidungskompetenzen zwischen Träger, Einrichtungsleitung und Mitarbeiter/innen transparent dar.
3. Der Träger nutzt Verfahren der Evaluation für die Überprüfung seiner Arbeit und der Einrichtungsarbeit.

II. Qualitätsmanagement

1. Der Träger verfügt über ein Konzept zur Qualitätsentwicklung und dokumentiert seine Qualitätsprozesse in Kindertageseinrichtungen.
2. Der Träger sorgt für die Vereinbarung verbindlicher Standards in den verschiedenen Arbeitsbereichen und ihre regelmäßige Reflexion und Weiterentwicklung.
3. Der Träger schafft Rahmenbedingungen für fachlichen Austausch.
4. Jeder Träger verfügt über ein eigenes Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern.
5. Der Träger vereinbart in Zusammenarbeit mit den beteiligten Mitarbeiter/innen Qualitätsgrundsätze und -ziele der Einrichtungsarbeit sowie zu Schritten ihrer Umsetzung, Überprüfung, Bewertung und Fortschreibung/ Fortentwicklung.
6. Der Träger gewährleistet in jeder Kindertageseinrichtung qualifizierte Fachberatung als Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung.

III. Konzept- und Konzeptionsentwicklung

1. Die Konzeption des Trägers gibt Auskunft zur Förderung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Der Träger überprüft die Konzeptionsschrift der Kindertageseinrichtung auf trägerspezifische und andere relevante Vorgaben (Leitbild, Leitlinien des Trägers, Grundsätze des Bildungsauftrages, sozialintegrative Aufgaben, Beschreibung des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung etc.).
3. Der Träger achtet auf die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Konzeption (in Orientierung an den Bedürfnissen von Familien im Einzugsgebiet sowie neueren fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen).
4. Die Konzeption wird regelmäßig auf Fortschreibungsbedarf überprüft und entsprechend weiterentwickelt.
5. Der Träger gewährleistet, dass die Eltern die Konzeption jederzeit einsehen können.
6. In der Konzeption sind die Formen der Elternmitwirkung konkret festgeschrieben.
7. Der Träger sorgt für die konzeptionelle Gestaltung der Übergänge in den einzelnen Betreuungsangeboten und der Institution Schule.
8. Der Träger unterstützt innovative Projekte in den Einrichtungen.
9. Der Träger unterstützt die gesellschaftliche und sprachliche Integration von Kindern mit und ohne Migrationshintergrund in den Kindertageseinrichtungen.

10. Der Träger trägt mittels geeigneter Maßnahmen dafür Sorge, dass die Rechte von Kindern in seinen Einrichtungen gewahrt und befördert werden. Dazu zählen insbesondere die Entwicklung und Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung sowie solchen, die Kindern die Möglichkeit zur wirksamen Äußerung von Kritik und Beschwerde einräumen.
11. Der Träger ist sich der Bedeutung einer geschlechterbewussten Förderung von Jungen und Mädchen bewusst und trägt dieser durch geeignete Maßnahmen Rechnung.
12. Der Träger sichert, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Hierzu zählen die Gewährleistung, Gestaltung und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen in Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger. Der Träger sorgt für die Festschreibung der entsprechenden konzeptionellen Grundlagen sowie Qualifizierung der Fachkräfte in den betreffenden Einrichtungen.

IV. Vernetzung, Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Gestaltung von Übergängen

1. Der Träger verfügt über ein Vernetzungs- und Kooperationskonzept für Tätigkeiten im Gemeinwesen.
2. Der Träger fördert aktiv die Zusammenarbeit mit Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.
3. Der Träger unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung, durch geeignete Maßnahmen und schafft die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben.
4. Der Träger befördert die Zusammenarbeit der Kindertagespflegepersonen mit den pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtung und den Eltern zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses.
5. Der Träger unterstützt die ehrenamtliche Tätigkeit.
6. Der Träger sorgt für die Vertretung der Angelegenheiten seiner Kindertageseinrichtungen in kommunalen und fachpolitischen Gremien und trägerübergreifenden Arbeitskreisen.
7. Der Träger verfügt über ein Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit.

V. Familienorientierung, Elternbeteiligung und Kinderbeteiligung

1. Der Träger sichert die Beteiligung der Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung.
2. Der Träger sorgt für die Gewährleistung bedarfsgerechter Partizipationsformen für Kinder und Eltern und für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.
3. Der Träger ermöglicht eine gewählte Elternvertretung und unterstützt deren Arbeit hinreichend.
4. Der Träger informiert Eltern über die Möglichkeiten der Beteiligung im Elternbeirat.
5. Der Träger achtet auf ein wirksames Kommunikationssystem zwischen Einrichtung und Familien, schafft Rahmenbedingungen für Aushandlungsprozesse und sichert, dass alle Eltern regelmäßig über die Entwicklung der Kinder informiert werden.

VI. Personalmanagement

1. Der Träger verfügt über ein Personalentwicklungskonzept und unterstützt Maßnahmen der Teamentwicklung.
2. Der Träger sichert die Qualifizierung und Fortbildung des Personals.

VII. Bedarfsermittlung und strukturelle Angebotsplanung

1. Der Träger beteiligt sich aktiv an der Bedarfs- und strukturellen Angebotsplanung.
2. Der Träger pflegt und aktualisiert einrichtungsbezogene Daten.
3. Der qualitative und quantitative Bedarf zur Ausgestaltung des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung wird unter Berücksichtigung einer besseren Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung vom Träger in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung jährlich ermittelt. Er bringt Vorschläge zur Bedarfsdeckung in den Prozess ein. Dabei sichert der Träger entsprechende Beteiligungsformen.

VIII. Finanzmanagement

Der Träger setzt innerhalb der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel Prioritäten entsprechend seiner Spezifika.

Stand: 30. Mai 2014